

Entwurf stand 28.03.2014
**Aktualisierung muss insbesondere erfolgen im Hinblick auf die seit
..... mögliche und in der neuen Förderperiode zwingend geltend
Pauschalbewilligung und Abrechnung. Gleiches gilt für Ergebnis- und
Wirkungsindikatoren gem. Söstra Gutachten**

**Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung Betrieblicher Qualifizierungsmaßnahmen**

vom 2011

SenWiTechForsch – III A –

Telefon: 9013-8630 oder 9013-0, intern 9 13-8630

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Mit der Durchführung dieser Verwaltungsvorschriften istals Programmträger beauftragt. Der Programmträger ist gemäß § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) beliehen.

Ziel ist, zur Qualifikationsversorgung für aktuelle und kurzfristige Anforderungen aufgrund der technologischen Entwicklung sowie der Fortschritte in der IT-Systementwicklung beizutragen. Die Förderung soll Beschäftigte mit aktuellen Ausbildungsinhalten des geregelten Berufsbildungssystems vertraut machen, durch Zusatzqualifikationen das Anwendungsspektrum vorhandener Ausbildungsprofile erweitern und für neue betriebliche Anforderungen bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stellen, die aufgrund der Reaktionsmechanismen des geregelten Berufsbildungssystems nicht oder noch nicht zur Verfügung stehen. Die Verbesserung der Kenntnisse im Projekt- und Innovationsmanagement für Fach- und Führungskräfte soll ebenfalls unterstützt werden, um die betriebsinternen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben und betrieblichen Änderungen zu schaffen. Damit soll das mit solchen Prozessen einhergehende Risiko gemindert werden. Das Programm leistet einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs und dient damit auch der Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die Beschäftigungsfähigkeit wird durch Anpassung an die im Wandel befindlichen Anforderungen des Arbeitsmarktes verbessert.

Muss Aktualisiert werden

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften, das Landesgleichstellungsgesetz vom 06. September 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), die Verordnung (EG) Nummer 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), die Verordnung (EU) Nummer 539/2010 des Europäischen

Parlaments und des Rates (ABl. L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1), die Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1260/ 1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (EG) Nummer 1828/2006 der Kommission (ABl. L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1).

Beihilferechtlich erfolgt die Gewährung der Zuwendungen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ABl. L 214 vom 09.08.2008, S. 3). In geeigneten Fällen können die Fördersätze nach diesen Verwaltungsvorschriften auch als De-minimis-Beihilfe gewährt werden (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5)).

Ein Anspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht, vielmehr entscheidet der Programmträger aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zum Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung wird gewährt zur Anpassungsqualifizierung im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen oder veränderten Produkts, einer neuen veränderten Dienstleistung, eines neuen oder veränderten Produktionsverfahrens oder einer Verfahrensinnovation.¹

2.2 Gefördert werden:

Maßnahmen in technischen, naturwissenschaftlichen und IT-gestützten Anwendungen in folgenden betrieblichen Funktionsbereichen

- Produktion
- Beschaffung
- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Forschung- und Entwicklung (FuE)

sowie im Querschnittsbereich

- Ressourcenschonung und Energieeffizienz

und

Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse im Projekt- und Innovationsmanagement für Fach- und Führungskräfte (i.d.R. ab Stufe 5 des Europäischen

¹ Zur Begriffsbestimmung vgl. Art. 2 der VO (EG) 800/2008 sowie Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABI C vom 30.12.2006, S. 1

Qualifikationsrahmens – EQR -), im Zusammenhang mit aktuellen betrieblichen Veränderungsprozessen nach Abs. 1.

- 2.3** Förderfähig sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vor Erreichen der regulären Altersgrenze.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

Computergrundkurse (Betriebssystem, Word, Excel, Access, Powerpoint, Mobile Computing oder vergleichbare Anwendungen) sowie Sprachkurse.

Reine Beratungsmaßnahmen ²

Maßnahmen, die dem Grunde nach, ggf. mit Modifikationen der Durchführung, aus anderen öffentlichen Programmen des Bundes, des Landes Berlin oder im Rahmen der Programme der Kammern und der beruflichen Bildungsaktivitäten der Volkshochschulen finanzierbar sind. ³

Maßnahmen, die im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkauf, Leasing oder Vermietung von Hard- oder Software bzw. IT-Dienstleistungen stehen und vom Lieferanten/Hersteller durchgeführt werden (Produktschulungen).
Produktschulungen in der Assekuranz-, Finanz- und Immobilienwirtschaft

Maßnahmen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit stehen.

Maßnahmen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur zum Zweck der Erlangung einer Förderung begründet wurde.

Maßnahmen für Auszubildende, Schüler, Studenten und geringfügig Beschäftigte nach § 8 I Nr. 2 SGB IV.

² Hier kommen insbesondere folgende Förderprogramme in Frage: Innovationsgutscheine zur Förderung von Innovationsmanagement, Bundesanzeiger 2010 Nr. 66 S. 1538 ; Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe, Bundesanzeiger 2008 Nr. 99 S. 2404; Förderung von Energieeffizienzberatungen im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU, Bundesanzeiger 2008 Nr. 28 S. 612; Potenzialberatungen im verarbeitenden Gewerbe, Amtsblatt für Berlin ABI.2006 S. 187

³ Hier kommen insbesondere folgende Förderprogramme in Frage: Förderung der Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (Programm WeGebAU) gemäß Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie komplementäre Förderungen gemäß SGB III; Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ Bundesanzeiger 2009 Nr. 189 S. 4230; ESF-Richtlinie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten (Sozialpartnerrichtlinie), Bundesanzeiger 2009 Nr. 57 S. 1373; Aus- und Weiterbildung der Qualifizierung und Beschäftigung im Unternehmen des Güterkraftverkehrs, Bundesanzeiger 2009 Nr. 164 S. 3747

Maßnahmen, die für eine Person durchgeführt werden, ausgenommen solche, bei externen Schulungsanbietern, die nachweislich von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden

Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich oder tarifvertraglich verpflichtet ist.

4. Zuwendungsempfänger

KMU im Sinne des EU-Gemeinschaftsrahmens für kleine und mittlere Unternehmen (vgl. Anlage I zur VO (EG) Nr. 800/2008)

Betriebe, die den technologisch geprägten Clustern und Handlungsfeldern der Berliner Innovationsstrategie zuzuordnen sind, sind vorrangig zu fördern.

Großunternehmen können im Einzelfall gefördert werden nach Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft Technologie und Frauen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, deren überwiegender Geschäftszweck Weiterbildung oder Beratung ist, sowie Unternehmen, die überwiegend über öffentliche Zuschüsse, öffentlich-rechtliche Kostensätze oder über Leistungsgesetze finanziert werden.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt sowie in den in Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Verordnungen (EG). Förderungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderungen

6.1 Förderungsart

Projektförderung

6.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

6.3 Form der Förderung

Zuschuss

6.4 Bemessungsgrundlage, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.4.1** Die Förderung beträgt bis zu 80 v. H. in Fällen allgemeiner Weiterbildungsmaßnahmen und bis zu 45 v. H. in Fällen spezifischer Weiterbildungsmaßnahmen bezogen auf einen Teilnehmerstundensatz von bis zu 60,00 €. Die Maßnahmedauer beträgt bis zu 10 Tage und täglich bis zu 6 Stunden bei betriebsexternen und bis zu 4 Stunden bei betriebsinternen Kursen.

Der Programmträger wird periodisch eine Marktübersicht durchführen und für einzelne Weiterbildungsbereiche ggf. geringere Obergrenzen festsetzen.

In Fällen zertifizierter Curricula oder anerkannter Abschlüsse können auch höhere Kostenobergrenzen und eine längere Maßnahmedauer festgelegt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen die durch Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen durchgeführt werden.

Personalkosten während der tatsächlich abgeleiteten Qualifizierungsstunden sind i.d.R. als Kofinanzierung zu den Mitteln des Europäischen Sozialfonds einzusetzen.

Ein Zuwendungsempfänger kann in 12 Monaten maximal 2 Förderanträge stellen, sofern Kosten, Umfang und Abfolge der Weiterbildungsmodule angemessen sind. Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen sind solche, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im antragstellenden Unternehmen betreffen, spezifische Ausbildungsmaßnahmen sind solche, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im antragstellenden Unternehmen betreffen (vgl. Art 38 der VO (EG) Nr. 800/2008).

Zur Sicherstellung der Chancengleichheit sind notwendige Kosten der Kinderbetreuung für Alleinerziehende sowie Kosten für Mobilitätshilfen und Hilfen für barrierefreie Kommunikation für Schwerbehinderte (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50%) förderfähig.

- 6.4.2** Förderungen bis zu 2.000,00 € werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

6.5 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

Umsatzsteuerbeträge, Förderungen erfolgen ausschließlich auf Basis von Nettobeträgen,
Sollzinsen sowie der Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken.
Eingeräumte Skonti sind von den Ausgaben abzusetzen.

7. Sonstige Förderbestimmungen

- 7.1** Die im Antrag angegebenen Termine der Maßnahmedurchführung sind verbindlich bzw. gegenüber dem Programmträger rechtzeitig - mindestens eine Woche vor Maßnahmebeginn – schriftlich zu konkretisieren, so dass eine Vor-Ort-Kontrolle möglich ist.

Der Zuwendungsempfänger muss den geforderten Eigenanteil tatsächlich leisten. Rücküberweisungen/Rückzahlungen, nachträgliche Ermäßigungen, nicht marktübliche Preise, Kopplungsgeschäfte oder andere Maßnahmen, die die tatsächlichen Maßnahmekosten verschleiern, gelten als Scheingeschäfte im Sinne von § 4 Subventionsgesetz.

- 7.2** Soweit nicht von Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen durchgeführt werden, sind sie nur förderfähig, sofern die eingesetzten Bildungsunternehmen gemäß Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen sind oder über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und ausreichend qualifiziertes Personal einsetzen.
- 7.3** Maßnahmen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind nicht förderfähig, es sei denn, es besteht eine schriftliche Vereinbarung mit dem örtlichen Betriebsrat oder es liegt eine schriftliche, den Arbeitsvertrag ergänzende Vereinbarung vor.
- 7.4** Über die Teilnahme an einer betrieblichen Weiterbildungsmaßnahme ist den Teilnehmern/-innen ein Zertifikat auszustellen, das den Inhalt der Weiterbildung konkret beschreibt.
- 7.5** Die Berichtspflichten, Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten, die sich aus dem Berliner Begleitsystem zur Durchführung von Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden, ergeben, gelten für die Zuwendungsempfänger. Gleiches gilt für die Mitwirkung bei Evaluationen und der Erhebung von Wirkungs- und Ergebnisindikatoren gemäß Beschluss über das Berliner Operationelle Programm zur Durchführung des ESF und für Aufbewahrungsfristen von Verträgen, Belegen und weiteren förderrelevanten Unterlagen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet die Weiterbildungsteilnehmer/-innen zur Teilnahme an Evaluationen.
- 7.6** Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege als aus ESF-Mitteln gefördert zu kennzeichnen und die Fördermittel aktenmäßig und buchhalterisch vom übrigen Geschäftsbetrieb getrennt zu verwalten. Bei geringfügigem Belegumfang ist die Kennzeichnung gemäß Satz 1 ausreichend.
- 7.7** In sämtlichen Veröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben mit Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds) und aus Mitteln des Landes Berlin finanziert wird, die Teilnehmer sind entsprechend Art. 8 der VO (EG) Nr. 1828/2006 zu informieren, die Logos entsprechend Anhang 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 sind zu verwenden.
- 7.8** Für die Vorlage des Verwendungsnachweises bei dem Programmträger wird eine Ausschlussfrist vorgesehen, danach verfällt der Zuwendungsanspruch.
- 7.9** Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Insolvenzverfahren oder die Liquidation unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist; es sei denn, es liegt ein gerichtlich bestätigter, unanfechtbarer Insolvenzplan vor, der die Erreichung des Förderzwecks beinhaltet.
- 7.10** Die Kommission der Europäischen Union und der Rechnungshof der Europäischen Union haben das Prüfrecht im Sinne von Nummer 7.3 der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Prüfer/-innen des Landes Berlin und der Europäischen Union haben bei der Prüfung digitaler Unterlagen die Rechte gemäß § 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5, 6 § 200 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) in analoger Anwendung entsprechend den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen des Bundesministeriums für Finanzen.

8. Antragsverfahren

Der Förderantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (in der Regel 6 Wochen) bei dem Programmträger schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.

Antragsteller müssen vor Antragsstellung mit dem Programmträger ein Beratungsgespräch führen. Eine Vertretung ist nicht zulässig

Der Antrag muss u.a. folgende Unterlagen enthalten:

- Ausführliche Beschreibung der Qualifizierungsmaßnahme (Inhalte, Ziele, Methoden, Zeitplan), Beschreibung der Qualifikation der Beschäftigten und der Qualifizierungslücke bezüglich des tatsächlichen Bedarfs (unternehmenspolitisches Erfordernis).
- Nachweise zu Nr. 2.1
- Angaben zur Weiterbildungsintensität der vergangenen 2 Kalenderjahre (Beschäftigte mit Weiterbildung vs. Beschäftigte insgesamt).
- Drei Kostenangebote
- Eine von einem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Erklärung über die Lohnkosten des einzelnen Teilnehmers während der Qualifizierungsmaßnahme auf Basis des Arbeitgeberbruttostundensatzes und die Bestätigung, dass die Kennziffern zur Einhaltung der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (vgl. Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008) eingehalten sind.
- Einen aktuellen Handelsregisterauszug sowie Benennung der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen einschließlich Unterschriftsprobe.
- Eine Erklärung, dass für den beantragten Verwendungszweck keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.

Der Programmträger kann weitere Unterlagen fordern, die zur Bewilligung des Vorhabens notwendig sind.

9. Bewilligung

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet der Programmträger. Hierbei berücksichtigt er die wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten und die voraussichtliche Effizienz des Vorhabens (Verhältnis der Kosten zum Erfolg).

Der Programmträger und die Senatsverwaltung für Wirtschaft Technologie und Frauen behalten sich vor, zur Beurteilung eines Förderantrags unabhängige externe Gutachter hinzuziehen. Die Kosten sind bis zur Höhe von 160,00 € und in Fällen von Betriebsbesuchen bis zur Höhe von 400,00 € förderfähig. Die Vertraulichkeit der in den Anträgen enthaltenen Angaben wird sichergestellt.

10. Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die in Nummer 1 dieser Förderrichtlinie genannten Verordnungen (EG).

Die vom Programmträger vorgesehenen Formulare sind zu verwenden.

Die bewilligten Fördermittel werden gemäß Nummer 7.4 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der

Programmträger kann vorsehen, dass die Auszahlung erst erfolgt, nachdem ein Wirtschaftsprüfer die Ausgaben gemäß Verwendungsnachweis geprüft hat. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers sind förderfähig bis zur Höhe der von der Innenministerkonferenz für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe festgelegten Stundensätze (analoge Anwendung).

10.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Vorlage eines vordruckgebundenen kombinierten Mengengerüsts/Teilnehmerverzeichnisses, das folgende Angaben kumuliert enthält und täglich zu führen ist:
 - Stundenaufzeichnung durch das Weiterbildungsunternehmen.
 - Teilnehmerverzeichnis mit Name, Vorname und Adresse des/der Beschäftigten
 - Eigenhändige Unterschrift des/der teilnehmenden Beschäftigten
 - Name und eigenhändige Unterschrift des/der Dozenten/Dozentin
- Vorlage der bezahlten Originalrechnungen mit Originalbankbeleg, der die Ausbuchung beim Zuwendungsempfänger ausweist.
- Nachweis über gezahlte Löhne/Vergütungen für Maßnahmeteilnehmer/innen (Originalbankbeleg), sofern zur Kofinanzierung eingesetzt.
- In Fällen beleglosen Datenträgeraustauschs Ausdruck des Datenträgers sowie der korrespondierenden von der Bank geleisteten Zahlungen jeweils unterschrieben von zwei zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen
- Belege über Barzahlungen sind nicht zulässig
- Durchführungsbericht zur Prüfung der Zielerreichung

11. Aufbewahrungsfristen

Der Verwendungsnachweis und die Originalbelege sind bis 31.12..... aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfrist gilt auch für die geförderten Unternehmen.

12. Geltung der Verwaltungsvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom in Kraft und enden am